



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

23.05.2016

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Referenz/Aktenzeichen: P205-1242

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

1 Einleitung

Die am 24. November 1993 in Kraft getretene Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) regelt den Schutz und die Nutzung der Fischbestände und der natürlichen aquatischen Lebensräume. Die natürliche Artenvielfalt und die einheimischen Fische, Krebse sowie die Organismen, die diesen als Nahrungsquelle dienen, müssen geschützt und deren Lebensräume erhalten, verbessert oder sofern möglich wiederhergestellt werden. Diese Verordnung umfasst vier Anhänge, von denen zwei geändert werden müssen.

Die vorliegende Revision umfasst drei Punkte. Die erste Änderung betrifft die Elektrofischerei, während es beim zweiten Änderungsvorhaben um die Aufnahme der Grundelarten in Anhang 3 der Verordnung geht. Der dritte Punkt schliesslich beinhaltet eine Anpassung der Nomenklatur der verschiedenen Forellenarten.

2 Strengere Anwendung bei der Elektrofischerei (Art. 11 Abs. 3 VBGF)

In der Schweiz ist die Elektrofischerei nur zu Untersuchungszwecken sowie zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Fischpopulationen zugelassen. Sie wird von kantonalen Fischereiverwaltungen, privaten Büros, Fischereivereinigungen sowie Forschungseinrichtungen häufig bei der Durchführung von Erhebungen eingesetzt. Bei fachgerechter Anwendung erlaubt es diese Technik die Belastung für die Tiere beim Fangen, Untersuchen und Zählen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Elektrofischerei muss von der zuständigen kantonalen Fachstelle bewilligt werden. Überdies darf sie nur von speziell ausgebildeten Personen ausgeübt werden.

In Artikel 11 Absatz 3 VBGF sind die zulässigen Typen von Elektrofängergeräten definiert. Da es sich bei Elektrofängergeräten um Niederspannungsgeräte handelt, müssen sie zudem die Anforderungen nach Artikel 4 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26) erfüllen. Diese regelt das Inverkehrbringen von Elektrofängergeräten und ist mit der Europäischen Norm EN 60335-2-86 vereinbar (z. B. Vorhandensein einer Totmannschaltung). Diese Europäische Norm gilt auch in der Schweiz.

Neuere wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass mit Gleich- oder Impulsstrom betriebene Elektrofängergeräte unter bestimmten Einsatzbedingungen bei Fischen erhebliche physische Schädigungen verursachen und die Mortalität erhöhen können. Im 2014 hat das BAFU an allen mit Gleichstrom betriebenen Elektrofängergeräten in der Schweiz die Restwelligkeit (Ripple) gemessen. Dieser Wert bezeichnet die Differenz zwischen dem minimalen und dem maximalen Spannungswert (Amplitude) gegenüber dem arithmetischen Mittelwert der Spannung. Der in der Literatur empfohlene Schwellenwert von zehn Prozent Restwelligkeit, unterhalb welchem der Schutz der Fische gewährleistet ist, wurde nur von 40 Prozent der rund 350 geprüften Geräte eingehalten. Die Eigentümer wurden über den Zustand ihrer Geräte informiert und aufgefordert, diese zu sanieren.

Zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes von Fischen und Krebsen schlägt das BAFU eine Änderung von Artikel 11 Absatz 3 VBGF vor. Mit dieser Änderung soll der Einsatz von mit Impulsstrom betriebenen Elektrofängergeräten verboten werden. Künftig sollen nur mit Gleichstrom betriebene Geräte mit einer Restwelligkeit von maximal 10 Prozent gegenüber dem arithmetischen Mittelwert der Spannung verwendet werden dürfen. Um die Einfuhr neuer Geräte zu regeln, wird der neue Wortlaut von Artikel 11 Absatz 3 VBGF als Anhang zur Norm (EN 60335-2-86) hinzugefügt.

Die Eigentümer von Elektrofängergeräten sind für die Konformität ihrer Ausrüstung verantwortlich. Die Konformität neuer Generatoren muss von den Verkäufern oder Importeuren nachgewiesen werden. Elektrofängergeräte werden alle fünf Jahre durch die kantonalen Behörden kontrolliert. Zugelassen werden ausschliesslich Geräte, die der geänderten Verordnung und der Norm EN 60335-2-86 entsprechen.

Ab dem 1. Mai 2017 müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Elektrofängergeräte den geänderten Vorschriften von Artikel 11 Absatz 3 VBGF entsprechen. Eigentümer von Geräten, die anlässlich der Messkampagne des BAFU im Jahr 2014 als nicht konform beurteilt wurden, müssen diese bis dahin sanieren oder ausser Betrieb setzen.

3 Invasive Schwarzmeergrundeln (Anhang 3 VBGF)

Seit einigen Jahren verbreiten sich im Rhein bei Basel zwei invasive Fischarten aus dem Schwarzmeerraum. Es handelt sich dabei um die Kesslergrundel (*Neogobius kessleri*) und die Schwarzmundgrundel (*Neogobius melanostomus*). Es ist davon auszugehen, dass die Schwarzmeergrundeln als Larven in Ballastwassertanks grosser Transportschiffe eingeschleppt wurden.

Die Schwarzmeergrundeln gelten aufgrund ihrer Ausbreitungsfreudigkeit und Fortpflanzungspotenz als invasive Arten und können in kurzer Zeit grosse Bestände bilden. Zählungen im Sommer 2015 ergaben im Rhein bei Basel Dichten von bis zu zwölf Individuen pro Quadratmeter. Bei diesen Dichten sind Auswirkungen auf die einheimische Fauna unausweichlich. Die Schwarzmeergrundeln treten gegenüber heimischen Arten als Nahrungs- und Raumkonkurrenten auf.

Von der Lebensweise her ist die Groppe die Art, die am unmittelbarsten von der Invasion der Schwarzmeergrundeln betroffen ist. Aber auch sämtliche Substratlaicher wie Alet, Barben oder alle Lachsartigen sind durch Laichfrass und Dezimierung ihrer Larven bedroht. Die Fischfauna im Rhein bei Basel hat sich bereits stark verändert und wird deutlich von den invasiven Grundeln dominiert. Ausserdem ist damit zu rechnen, dass nebst den bereits vorkommenden Arten auch die Flussgrundel (*Neogobius fluviatilis*), die Nackthalsgrundel (*Neogobius gymnotrachelus*) und die Marmorierte Süsswassergrundel (*Proterorhinus semilunaris*) eingeschleppt werden.

Die Kessler- und die Schwarzmundgrundeln wurden bis anhin bis oberhalb des Kraftwerks Kaiseraugst, jedoch noch nicht oberhalb des Kraftwerks Rheinfelden nachgewiesen. Da die Handelsschiffahrt unterhalb von Rheinfelden endet, wird eine weitere Ausbreitung über grosse Lastschiffe verhindert. Jedoch besteht die Gefahr, dass die Grundeln von Sportfischern und Aquarianer aktiv sowie von Sportbooten passiv (im Eistadium) verbreitet werden.

Zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der einheimischen Fische schlägt das BAFU die Aufnahme sämtlicher Schwarzmeergrundeln in den Anhang 3 (*Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen, deren Anwesenheit als unerwünschte Veränderung der Fauna gilt*) des VBGF vor. Mit dieser Änderung soll die Haltung der invasiven Schwarzmeergrundeln in Teichanlagen oder Aquarien bewilligungspflichtig und deren aktive Verbreitung rechtlich perverboten werden (Art. 6 und 7 VBGF). Zudem sollen die Kantone dazu verpflichtet werden, Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung der Schwarzmeergrundeln zu treffen (Art. 9a VBGF).

4 Anpassung der Taxonomie (Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1; Anhang 1)

Die Nomenklatur der verschiedenen Forellenarten entspricht nicht mehr dem aktuellsten Wissenstand. Daher wird sie angepasst. Die in der geltenden VBGF enthaltene, bisherige Klassifizierung der Forellen in Unterarten wird geändert, damit jede Unterart einen Artstatus bekommt. Die Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 sowie die Liste der einheimischen Arten (Anhang 1) werden entsprechend angepasst. Die in der Schweiz lebenden Forellenarten sind die adriatische Forelle (*Salmo cenerinus*), die Donauforelle (*S. labrax*), die Marmorataforelle (*S. marmoratus*), die Doubsforelle (*S. rhodanensis*) und die Atlantische Forelle (*S. trutta*). An den Schonzeiten (Art. 1) und den Fangmindestmassen (Art. 2) ändert jedoch durch die vorliegende Verordnungsänderung nichts.

Die Anpassung der Forellentaxonomie führt aber auch zu Änderungen im Anhang 1. Die bisherige Unterscheidung zwischen *Salmo trutta lacustris*, *Salmo trutta trutta* und *Salmo trutta fario* gilt nicht mehr. Die drei Unterarten werden als Lebensform derselben Art (*Salmo trutta*) behandelt. Die gleiche Unterscheidung zwischen Bach-, und Seelebensform gilt auch für *Salmo marmoratus*. Forellenpopulationen mit Bach- See- oder Meer- Lebensform werden aber bezüglich der Gefährdung

und natürlichem Einzugsgebiet weiterhin getrennt eingestuft, um den verschiedenen Lebensraumsprüchen und Gefährdungsstufen der Lebensformen gerecht zu werden. Im Anhang 1 ist die verschiedene Lebensform nur erwähnt, wenn ein Unterschied beim Gefährdungsstatus bestimmt ist.

Die bisherige Praxis bei der Beurteilung der Standortfremdheit von Fischen nach Artikel 6, Absatz 2, VBGF sowie beim Transfer von Fischen innerhalb des gleichen Einzugsgebiets (Art. 8, Abs. 2, Bst. a, VBGF) soll durch die neue Taxonomie nicht grundsätzlich geändert werden. Die Artzugehörigkeit in Forellenpopulationen mit gemischter genetischer Zusammensetzung muss durch die Kantone beurteilt werden. Die Kantone können weiterhin für die Erhaltung lokaler Rassen oder zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung kleinere "Bewirtschaftungseinheiten" im Rahmen z.B. von Besatzprogrammen bestimmen (Art. 8, Abs. 3, VBGF). Dafür stehen diverse Publikationen des BAFU als Beurteilungshilfe für die Kantone zur Verfügung; diese gelten für die verschiedenen Forellenarten sowie für andere bewirtschaftete Arten wie z.B. die Äsche.

Neben den taxonomischen Anpassungen bei den Forellen, wird eine neue in der Schweiz beobachtete Art der Südalpen, die *Sabanajewia larvata*, im Anhang 1 ergänzt.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf Bund und Kantone

Die Änderungen der VBGF haben keine personellen oder finanziellen Folgen für den Bund. Die Umsetzung dieser Änderungen obliegt den Kantonen, sollte aber keine zusätzliche Arbeitsbelastung zur Folge haben.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Änderungen der VBGF haben keine wirtschaftlichen Auswirkungen.